Merkblatt (gültig ab 01.01.2024)

Arbeitsunfähigkeit / Beitragsbefreiung / Invalidität / Austritt

Die berufliche Vorsorge umfasst Leistungen im Alter, bei Tod und Invalidität. Dieses Merkblatt zeigt auf, was bei Arbeitsunfähigkeit, eventuell folgender Invalidität und in diesem Zusammenhang beim Austritt einer versicherten Person aus dem Betrieb zu beachten ist. In der Broschüre «Meine Pensionskasse» unter nest-info.ch finden Sie eine ausführlichere Darstellung zu den Invalidenleistungen.

Meldeverfahren bei Arbeitsunfähigkeit

Unser Partner für die Abwicklung von Arbeitsunfähigkeiten, die PKRück, legt grossen Wert auf die möglichst rasche berufliche Reintegration (Case Management). Bitte studieren Sie dazu das beiliegende Merklatt «Meldung Arbeitsunfähigkeit» der PKRück. Entscheidend für eine erfolgreiche berufliche Reintegration ist die möglichst frühzeitige Meldung von Arbeitsunfähigkeiten an Nest durch den Betrieb.

Bitte das Formular **Meldung Arbeitsunfähigkeit** (Nest Homepage im Service Center > Formulare und Merkblätter) nach 30 Tagen Arbeitsunfähigkeit einer versicherten Person oder nach wiederkehrenden kürzeren krankheitsbedingten Absenzen ausfüllen und inklusive verlangter Kopien an **Nest senden**.

Mehr als 90 Tage arbeitsunfähig? Beitragsbefreiung bei Nest

Eine langfristige Arbeitsunfähigkeit kann für die Betroffenen auch in finanzieller Hinsicht belastend sein. Das Reglement von Nest sieht deshalb vor, dass die Prämienzahlung eingestellt oder reduziert werden kann. Wie sehen die Regelungen im Einzelnen aus?

Nest befreit die angeschlossenen Betriebe und ihre Versicherten von den Beiträgen, wenn eine versicherte Person länger als 90 Tage arbeitsunfähig ist. Ab dem 91. Tag der vollen Arbeitsunfähigkeit sind also keine Prämien mehr zu zahlen.

Die Beitragsbefreiung wird auch bei einer Teilarbeitsunfähigkeit von mindestens 25% wirksam und richtet sich dann nach dem Grad der Arbeitsunfähigkeit.

Während den ersten 90 Tagen einer Arbeitsunfähigkeit schuldet der Betrieb die Prämien in gleicherHöhe wie bisher.

Die Beitragsbefreiung hat keinen Einfluss auf das Weiterbestehen der Versicherung; die Sparbeiträge für die Altersvorsorge werden auf dem Alterskonto der versicherten Person weiterhin geäufnet.

Damit die Beitragsbefreiung beansprucht werden kann, muss der Betrieb eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 90 Tagen an Nest melden.

Anspruch auf Invalidenleistungen
Ist eine versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig, kann sie eine Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) beantragen. In der Regel wird die Invalidenrente der beruflichen Vorsorge gleichzeitig mit derjenigen der IV fällig. Hat der Betrieb eine Taggeldversicherung abgeschlossen, so ist der Lohnausfall genügend abgedeckt unddie IV-Rente von Nest setzt dann ein, wenn keine Krankentaggelder oder Unfalltaggelder mehr gezahltwerden. Erbringt ein Unfallversicherer Leistungen, sind die BVG-Leistungen aufs gesetzliche Minimumbegrenzt.

Bei der IV entsteht ein Rentenanspruch erst ab 40% Invalidität; das Reglement von Nest sieht in Art. 39 Abs. 1 eine Rente bereits ab einem Invaliditätsgrad von 25% vor. Nest zahlt also unter Umständen schon eine Rente, ohne dass die Eidgenössische Invalidenversicherung gleichzeitig eine solche verfügt.

Bei einem Stellenwechsel
Bei einem Stellenwechsel ist immer diejenige Pensionskasse, bei der eine invalide Person versichert ist oder war zu dem Zeitpunkt, als die später zur Invalidität führende, dauernde Arbeitsunfähigkeit von mindestens 20% oder mehr eintrat.

Deshalb stellt Nest auf dem Austrittsformular die Frage nach der Arbeitsfähigkeit beziehungsweise Arbeitsunfähigkeit bei Austritt aus dem Betrieb.

Da zunächst unbekannt ist, ob eine beim Austritt arbeitsunfähige Person eventuell später Invaliden-leistungen beanspruchen kann, entlässt Nest sie erst aus ihrer Versicherung, wenn sie wieder arbeitsfähig ist.

Haben Sie noch Fragen, so wenden Sie sich bitte an den Nest-Kundenservice.